

**Dürfen** wir wirklich alles wissen ?

## Kontlikte zwischen umfassendem Informationsanspruch und Privatheit

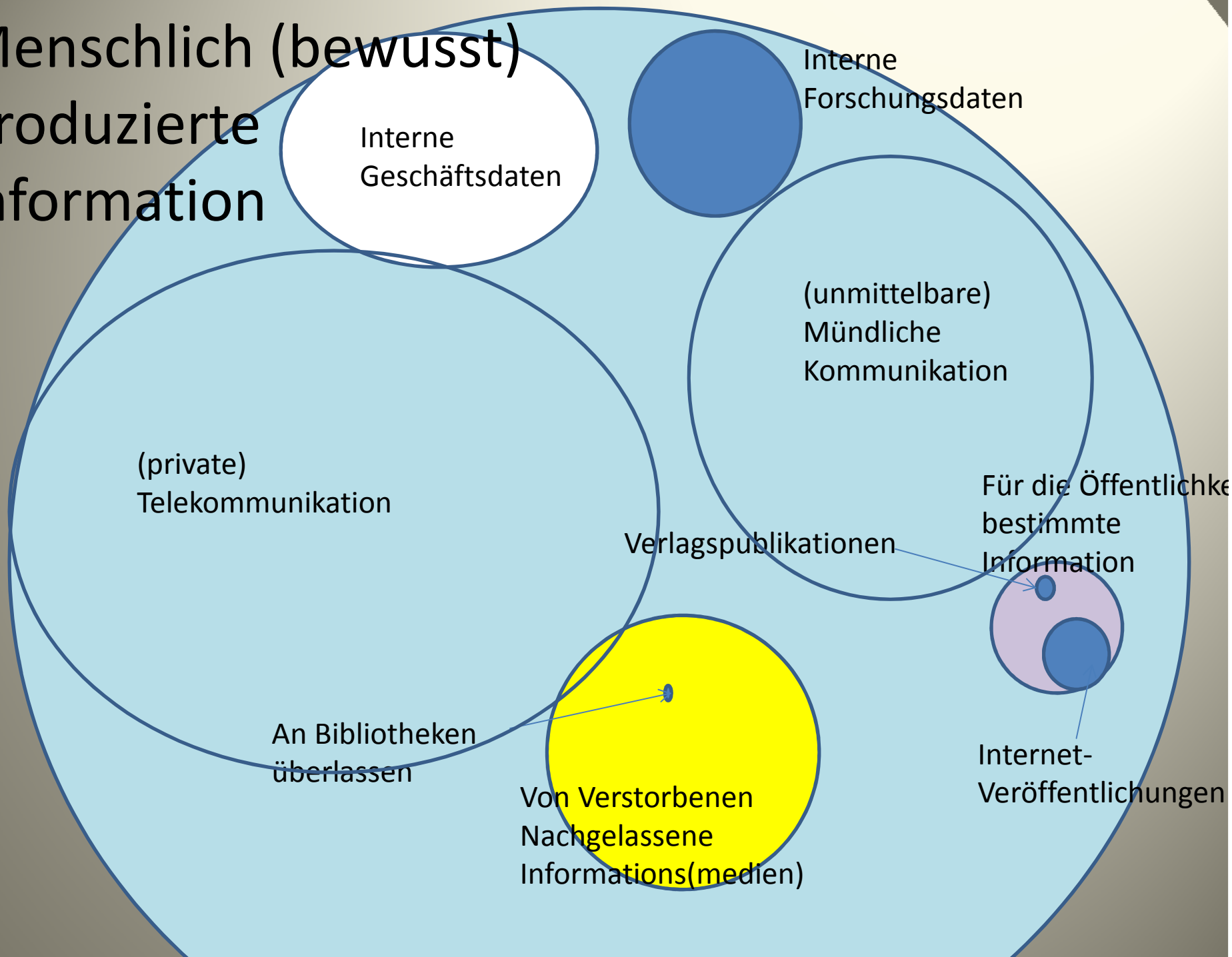
...und dürfen wir alles Wissen zugänglich  
machen ?

- Welcher Wissensausschnitt ist  
bibliotheksrelevant ?
- Grenzen: Welche Informationen dürfen nicht  
gesammelt bzw. herausgegeben werden ?
- Grenzen: Was wollen (und dürfen)  
Bibliotheken über ihre Nutzer wissen ?

# Das Wissen der Welt

Menschlich  
(bewusst)  
produzierte  
Information

# Menschlich (bewusst) produzierte Information

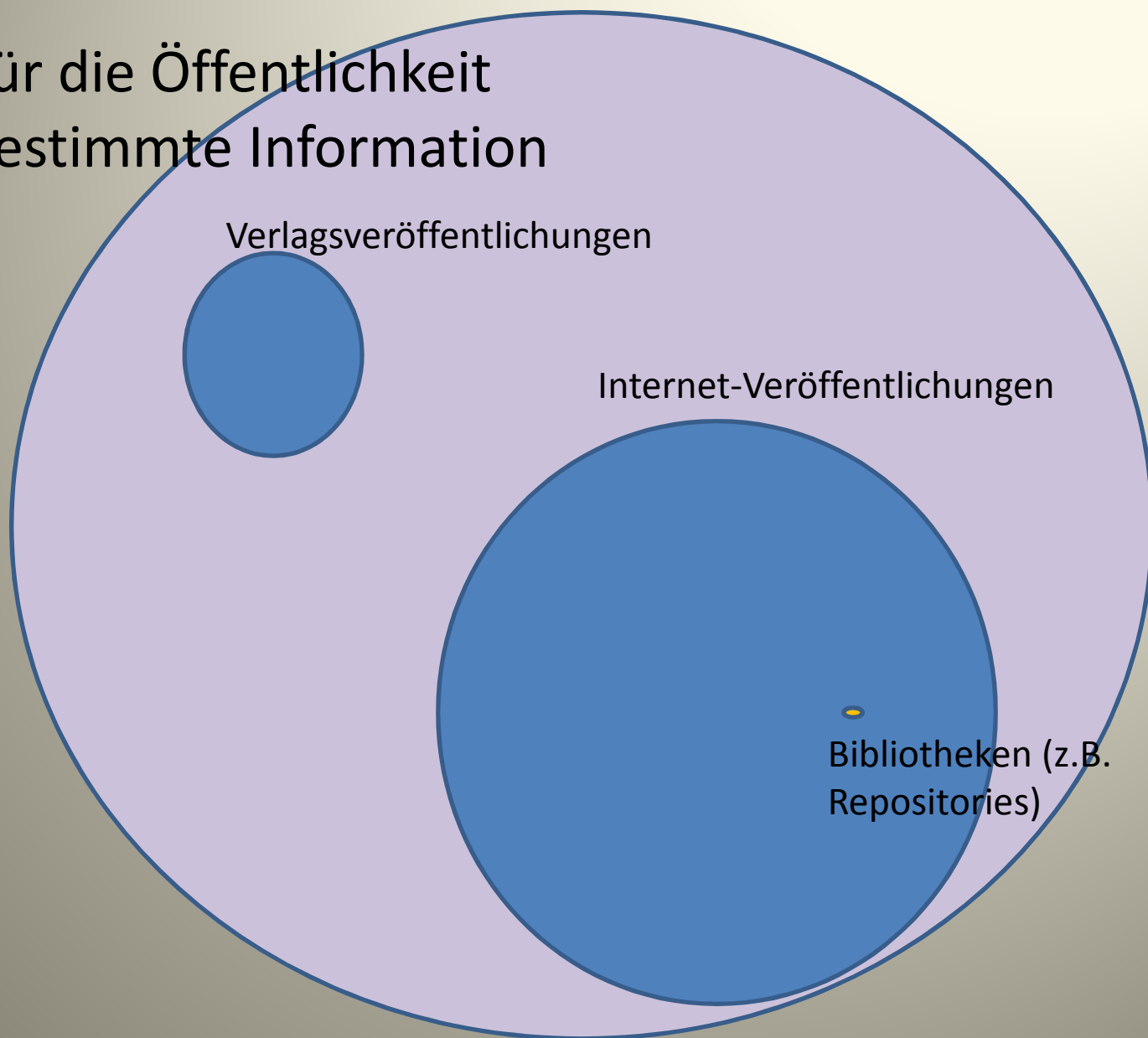


Für die Öffentlichkeit  
bestimmte Information

Verlagsveröffentlichungen

Internet-Veröffentlichungen

Bibliotheken (z.B.  
Repositories)



- **Sammeln**
- **Erschließen**
- **Verfügbar machen**

**Verlagsveröffentlichungen**

**Grenze der Verfügarmachung:  
Verbreitungsverbote**

- **Plagiat**
- **Persönlichkeitsverletzung**
- **Volksverhetzung u.ä.**
- **Jugendschutz**

# **Analoge Welt: Beschränkung des Informationszugangs / Verbreitungsverbot wegen Ehrverletzung**

LG Hamburg 2010, Buch Georg Herbstritt: „Bundesbürger im Dienst der DDR-Spionage“  
Verbot der Verbreitung von Behauptungen über angebliche IM's

- Persönlichkeitsrechtsverletzung
- Kenntnis bzw. Kennenmüssen
- Wiederholungsgefahr

> Geeignete und erforderliche Maßnahme:  
Schwärzen, Ausleihverbot

# **Digital: Beschränkung des Informationszugangs / Repositories und andere Internet-Veröffentlichungen der Bibliotheken**

- Plagiate
- Persönlichkeitsverletzungen

# **Vorwiegend analog: Beschränkung des Zugangs zu nie veröffentlichten Werke in Bibliotheken, z.B. aus Nachlässen**

Sammeln, Erschließen, verfügbar machen ?

- Zustimmung der Nachlasser zur Veröffentlichung privater Dokumente ?
- Was ist mit „Dritten“ ?
- Fristen und Zugänglichkeitsregeln:  
Allg. Persönlichkeitsrecht / Archivgesetze ?

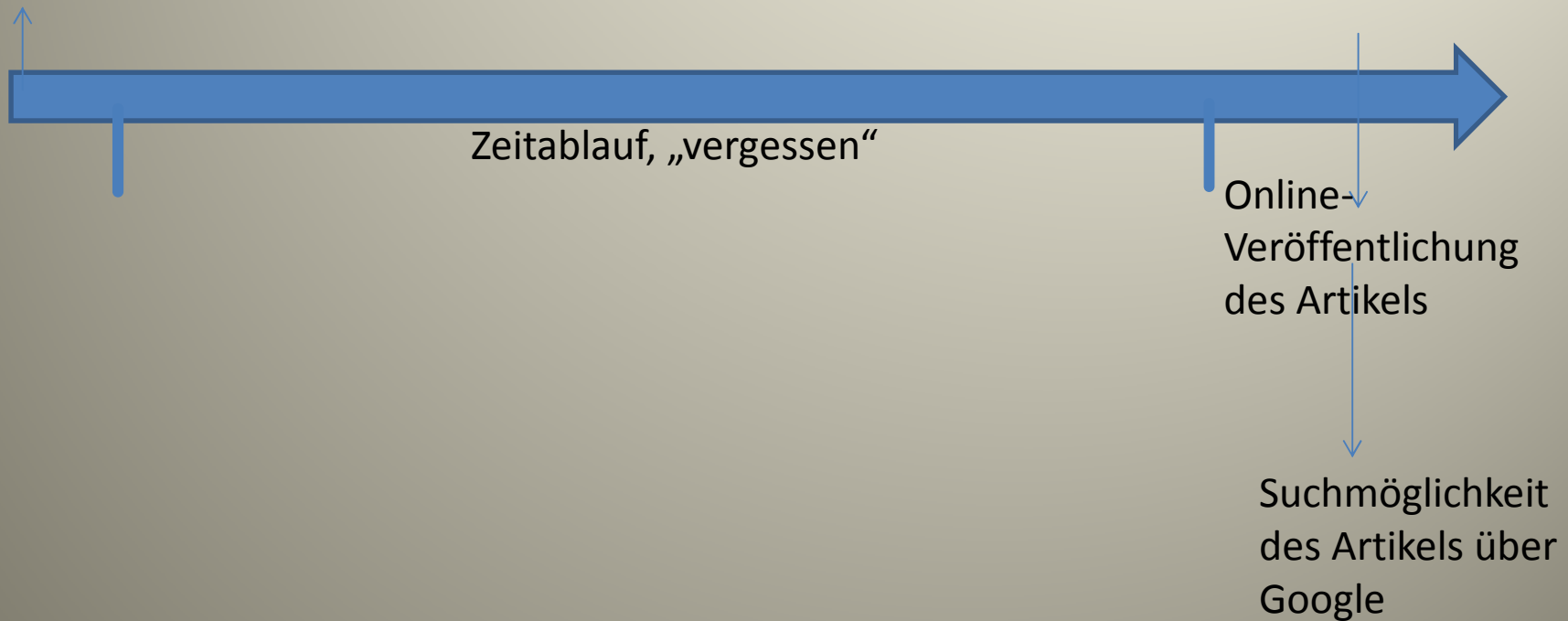


# Beschränkung des Informationszugangs **digital:** Eingescannte Zeitungen



# Beschränkung des Informationszugangs: „Right to be forgotten“ ?

Zeitungsveröffentlichung  
Zwangsversteigerung



# 13.5.2015: EuGH: Google Spain ./.

## AEPD

Leitsatz 3:

- Art. 12 Buchst. b und Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46 sind dahin auszulegen, dass der Suchmaschinenbetreiber...dazu verpflichtet ist, von der Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand des Namens einer Person durchgeführte Suche angezeigt wird, Links zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit Informationen zu dieser Person zu entfernen, ...

# EuGH, Leitsatz 4

- ...zu prüfen ist, ob die betroffene Person ein Recht darauf hat, dass die Information über sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr durch eine Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand ihres Namens durchgeführte Suche angezeigt wird, mit ihrem Namen in Verbindung gebracht wird, ... Da die betroffene Person in Anbetracht ihrer Grundrechte aus den Art. 7 und 8 der Charta verlangen kann, dass die betreffende Information der breiten Öffentlichkeit nicht mehr durch Einbeziehung in eine derartige Ergebnisliste zur Verfügung gestellt wird, überwiegen diese Rechte grundsätzlich nicht nur gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse des Suchmaschinenbetreibers, sondern auch gegenüber dem Interesse der breiten Öffentlichkeit am Zugang zu der Information bei einer anhand des Namens der betroffenen Person durchgeführten Suche. Dies wäre jedoch nicht der Fall, wenn sich aus besonderen Gründen – wie der Rolle der betreffenden Person im öffentlichen Leben – ergeben sollte, dass der Eingriff in die Grundrechte dieser Person durch das überwiegende Interesse der breiten Öffentlichkeit daran, über die Einbeziehung in eine derartige Ergebnisliste Zugang zu der betreffenden Information zu haben, gerechtfertigt ist.

# Abwägung:

- Rechte der Öffentlichkeit auf Informationszugang
- Recht auf Privatheit

# Grundrechte-Charta der Europäischen Union

## *Artikel 7*

### **Achtung des Privat- und Familienlebens**

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

## *Artikel 8*

### **Schutz personenbezogener Daten**

- (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
  
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet

# EuGH zur Abwägung der Rechtsgüter

## **Erhebliche Beeinträchtigung der Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und Schutz personenbezogener Daten**

- wenn die Suche mit dieser Suchmaschine anhand des Namens einer natürlichen Person durchgeführt wird, >
- da diese Verarbeitung es jedem Internetnutzer ermöglicht, mit der Ergebnisliste einen strukturierten Überblick über die zu der betreffenden Person im Internet zu findenden Informationen zu erhalten, die potenziell zahlreiche Aspekte von deren Privatleben betreffen und ohne die betreffende Suchmaschine nicht oder nur sehr schwer hätten miteinander verknüpft werden können, und somit ein mehr oder weniger detailliertes Profil der Person zu erstellen.
- Zudem wird die Wirkung des Eingriffs in die genannten Rechte der betroffenen Person noch durch die bedeutende Rolle des Internets und der Suchmaschinen in der modernen Gesellschaft gesteigert, die den in einer Ergebnisliste enthaltenen Informationen Ubiquität verleihen

## Transparenzbericht: Maßnahmen seit dem Urteil bis zum 15.5.2015

- 255.143 Löschersuchen erhalten und darauf basierend 925.586 URLs überprüft.
- 381.049 Webadressen oder 41,3 Prozent der monierten Webadressen aus dem Index für seine Auftritte in europäischen Ländern entfernt.



# Beispiele

- Gelöscht: Eine Seite aus den Suchergebnissen für den Namen einer Person, die in den vergangenen fünf Jahren wegen einer schweren Straftat verurteilt wurde, der Beschluss in der Berufung aber aufgehoben wurde
- Gelöscht: Ein Artikel, in dem über einen Polit-Aktivisten berichtet wird, der bei einem Protest Opfer eines Messerangriffs wurde.
- Nicht entfernt: Ein Verweis auf kürzlich veröffentlichte Medienbeiträge über einen hochrangigen ungarischen Beamten, in denen es um eine "vor Jahrzehnten erfolgte Verurteilung ging.
- Nicht entfernt: Ein Artikel über einen französischen Priester, über dem ein Gericht wegen Besitz kinderpornographischen Materials den Stab brach.

# Zwischenergebnis

Die Zeiten ändern sich, die  
Probleme werden komplexer  
Auch in der digitalen Welt gibt es  
Grenzen der Verfügbarkeit !

Auch in der digitalen Welt ist das  
Recht auf Information nicht absolut

2. Teil: Was wollen und dürfen wir  
über unsere Nutzer wissen ?

# Informationen, die Bibliotheken über ihre Nutzer sammeln

- Bestandsdaten / Ausleihdaten / Nutzeranfragen: mündlich / online ?
- > eigene Datenverarbeitung
- > Datenverarbeitung durch jemand anderen

- Datenverarbeitung durch Andere, z.B.:

Facebook (-Fanseiten)

OCLC Questionpoint

Cloud-Dienste

Adobe Digital Editions

# Bibliotheks-Cloud: Weitergabe von Informationen über Nutzer und Mitarbeiter

- Datenschutzkonforme SaaS-Lösung ? (Cloud-Systeme, Auskunftssysteme)
- Welche personenbezogenen Daten werden gesammelt ? Zumindest temporäre Speicherung der Ausleihdaten; alle Verbuchungen, auch Fernleihen;
- Grundsätzliche DS-Voraussetzungen: Einwilligungsvorbehalt / Zweckbindung
- Alma: Datenverarbeitung durch Exlibris-Rechenzentrum in Amsterdam („im Auftrag“)
- (Weiter) Verantwortlichkeit der Bibliotheks(einrichtung)

# Informationen über Nutzer, die Bibliotheken für Anbieter sammeln ?

## Sammlung von Informationen über das Leseverhalten einzelner Nutzer ?

- Amazon sammelt: Lesezeichen, Markierungen, Anmerkungen und Notizen, sowie die letzte Seite die gelesen wurde.
- Welche Teile eines Buches interessieren einen Leser besonders, welche überspringt er? Wie lange braucht der Durchschnittsleser um ein bestimmtes Buch zu lesen? Welche Stellen wurden darin am häufigsten markiert?
- **Was ist mit der E-Ausleihe ?** Ebrary / Onleihe: Adobe Digital Editions 4 sammelt Daten über die von Nutzern gelesenen Bücher: Benutzer-ID, App-ID, IP-Adresse, Metadaten des jeweiligen E-Books, Datum des Kaufs/Downloads, Dauer der Lesesitzung und den Lesefortschritt und zuletzt gelesene Seiten.

# Fazit:

- Müssen die (z.B. Adobe, Amazon, NSA, BND) alles über unsere Leser wissen ?
- Sollen wir dabei helfen ?
- Ist die Zeit des privaten Lesens vorbei ?



Was tun ?